

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Nelle, Frau Rönsch, Schemken, Strube, Frau Dr. Wisniewski, Frau Männle, Rossmann, Dr. Rose und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr.-Ing. Laermann, Frau Seiler-Albring, Frau Dr. Hamm-Brücher, Kohn, Baum und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetz sollen vorrangig einige Härten und Ungeheimheiten, die sich beim Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ergeben haben, beseitigt werden.

Die Förderungspause im Monat August (sog. Ferienmonatsregelung) hat zu Härten für die Betroffenen und zu zusätzlichem vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt. Im Interesse der Förderungsgerechtigkeit sind auch begrenzte Verbesserungen für Auszubildende, die Kinder in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, sowie für ehemalige Zeitsoldaten (SaZ 2) und Studenten im Auslandsstudium notwendig.

B. Lösung

Der auf einige vordringliche Probleme begrenzte Gesetzentwurf sieht deshalb vor:

- Wiederaufnahme der Zahlung der Förderungsbeträge im August (Beseitigung der „Ferienmonatsregelung“),
- grundsätzliche Einbeziehung der Auszubildenden, die Kinder in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, in die Bundesförderung,
- die Leistung der auslandsbedingten Mehrkosten für alle Studenten als Zuschuß,
- die Erstreckung der Übergangsregelung für die Grundwehr- und Zivildienstleistenden auf die Soldaten auf Zeit (SaZ 2).

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der begrenzt auf Auszubildende von Abendschulen und Kollegs eine Nachzahlung der Förderungsbeträge rückwirkend schon für August 1984 vorsieht (Drucksache 10/1749). Angesichts der Tatsache, daß — wenn auch örtlich uneinheitlich — die Sozialämter für diesen Monat Überbrückungshilfen geleistet haben — soll diesem Vorschlag — auch wegen des Verwaltungsaufwandes — nicht gefolgt werden.

D. Kosten

Die Kosten betragen 1985 rd. 21 Mio. DM/Bund, ab 1986 rd. 22 Mio. DM. Sie werden durch Minderung an anderer Stelle aufgebracht.

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 66 a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1a) Für Auszubildende, die vor dem 1. Juli 1985 das 26. Lebensjahr vollenden, verbleibt es bei der Vollendung des 30. Lebensjahres als maßgeblicher Altersgrenze.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Auf Auszubildende, die
 1. den Grundwehr- oder Zivildienst,

2. den Dienst als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren,
3. den Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,
4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66 a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung.“

5. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „erreichbar ist“ die Textstelle „oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Juli 1985 in Kraft. Für Artikel 1 Nr. 3 und 5 gilt dies mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1985 beginnen.

(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei allen Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Daweke
Graf von Waldburg-Zeil
Nelle
Frau Rönsch
Schemken
Strube
Frau Dr. Wisniewski
Frau Männle
Rossmanith
Dr. Rose
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Neuhausen
Dr.-Ing. Laermann
Frau Seiler-Albring
Frau Dr. Hamm-Brücher
Kohn
Baum
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Als Folge der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation war es notwendig, bei zahlreichen Leistungsgesetzen erhebliche Einsparmaßnahmen vorzunehmen. Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurden dabei sehr weitgehend eingeschränkt und verändert.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb schon 1982 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in einer Entschließung zum Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 16. Dezember 1982 (Drucksache 9/2283) deutlich gemacht, daß die Maßnahmen beim Bundesausbildungsförderungsgesetz in ihren Auswirkungen überprüft werden müssen.

Beim Vollzug des erheblich geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich gezeigt, daß eine Reihe der neuen Regelungen zu Härten und Unstimmigkeiten führen. Um die Ausgewogenheit der individuellen Ausbildungsförderung zu gewährleisten und zugleich Verwaltungs- und Finanzprobleme bei den Sozialämtern zu vermeiden, sind einige Änderungen besonders vordringlich. Es handelt sich dabei im einzelnen um

- die Wiederaufnahme der Zahlung der Förderungsbeiträge im Monat August für alle Schüler,
- die Einbeziehung der Auszubildenden, die Kinder in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, in die Bundesförderung,
- die Leistung der auslandsbedingten Mehrkosten für alle Studenten in Form des Zuschusses sowie
- die Erstreckung der Übergangsregelung für die Grundwehr- und Zivildienstleistenden auf die Soldaten auf Zeit (SaZ 2).

Diese Änderungen sind ein wesentlicher Beitrag zu größerer Förderungsgerechtigkeit. Sie führen zugleich zu einem Rückgang der Anträge auf ergänzende Hilfen bei den Sozialämtern und damit zu einer für Bürger und Verwaltung deutlich werdenen Verwaltungsvereinfachung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Durch die Herabsetzung der Altersgrenze wird der jugendpolitische Charakter des Gesetzes, das die Ersatzausbildung wirtschaftlich ermöglichen soll, betont. Auch liegt sie in der Systematik anderer staatlicher Transferleistungen bzw. Vergünstigungen, eine entsprechende Altersgrenze gilt auch im Kindergeld- und Steuerrecht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Förderungsbeträge für den Monat August sollen ab 1985 für alle Schüler wieder gezahlt werden, da der Wegfall der Förderung im Monat August bei den betroffenen Schülern und ihren Eltern zu unververtretbaren Härten geführt hat: Die knapp bemessenen Bedarfssätze lassen die Bildung von Rücklagen nicht zu. Eine Überbrückung dieses Monats durch Ferienarbeit wird nach den Erfahrungen im August 1984 wegen der Arbeitsmarktlage auch weiterhin nicht möglich sein. Durch Sozialhilfe konnte der Monat August nur in einem Teil der Fälle und zudem örtlich uneinheitlich überbrückt werden.

Mit der Beseitigung der sog. Ferienmonatsregelung werden zugleich Probleme für Bürger und Verwaltung vermieden, die sich durch Anträge auf ergänzende Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz — bei einer uneinheitlichen Praxis der Sozialämter — ergaben.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bei einem Auslandsstudium fallen — für den Auszubildenden unvermeidbar — zum Teil erhebliche Mehrkosten, insbesondere für Studiengebühren an. Die gegenwärtige Regelung des § 17 Abs. 3 führt dazu, daß diese Kosten bei Vollgeförderten (30 v. H. der Geförderten) in vollem Umfang als Zuschuß geleistet werden. Bei Teilgeförderten (70 v. H. der Geförderten) wird hingegen zunächst das Darlehen auf 695 DM aufgestockt und nur der 695 DM übersteigende Betrag in Form von Zuschuß geleistet. Teilgeförderte werden damit durch die Kosten des Auslandsstudiums im Vergleich zu den Vollgeförderten besonders belastet.

Es ist bildungspolitisch notwendig, das Auslandsstudium stärker als bisher zu fördern. Vor dem Hintergrund sinkender Gefördertenzahlen im Auslandsstudium 1983 ist es daher erforderlich, die finanziellen Rahmenbedingungen für das Auslandsstudium im BAföG in begrenztem Umfang zu verbessern. Die mit der Änderung beabsichtigte Behandlung der auslandsbedingten Mehrkosten als Zuschuß bei allen Geförderten bedeutet eine gezielte Entlastung hinsichtlich der unvermeidbaren Mehrkosten eines Auslandsstudiums. Auch nach der Änderung verbleiben noch zusätzliche Belastungen aus dem Auslandsstudium bei den Auszubildenden, da sich in aller Regel dadurch die Studienzeit verlängert und die Gesamtdarlehenssumme anwächst.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Eine Übergangsregelung ist notwendig, um die Rechtssicherheit für diejenigen zu gewährleisten,

die sich bereits in der Ausbildung befinden, aber bei Beginn des geförderten Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hatten, sowie für diejenigen, die sich unmittelbar vor der Aufnahme einer solchen Ausbildung befinden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 9. BAföGÄndG bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben oder unmittelbar vor dessen Vollendung stehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b

Durch die Übergangsregelung des § 66 a Abs. 4 soll vermieden werden, daß Studenten, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, außer durch die Verzögerung des Studiums noch durch die Umstellung der Förderung auf Volldarlehen belastet werden. § 66 a Abs. 4 stellt deshalb sicher, daß diese Studenten auch nach dem Herbst 1983 für die Dauer des abgeleisteten Dienstes nach altem Recht mit Grunddarlehen und Zuschuß gefördert werden.

Die gegenwärtige Fassung des § 66 a Abs. 4 schließt Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren bei der Bundeswehr verpflichtet haben (SaZ 2), von der Übergangsregelung aus. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung soll diese Benachteiligung rückwirkend aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Seit dem 1. August 1983 erhalten alle Schüler Förderung nur unter der generellen Voraussetzung, daß die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist. Daraus ergeben sich besondere Härten bei den Auszubildenden, die Kinder in einem eigenen Haushalt betreuen. Dies ist insbesondere familienpolitisch unbefriedigend, weil bedürftigen Auszubildenden, die sich vor Abschluß ihrer geplanten Ausbildung entscheiden, ein Kind zur Welt zu bringen und mit ihm zusammenzuleben, bei dieser Rechtslage die Fortsetzung ihrer Ausbildung häufig erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Aus diesen Gründen ist eine Wiederaufnahme der Bundesförderung für Auszubildende geboten, die mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt zusammenleben.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten betragen 1985 rd. 21 Mio. DM/Bund. Ab 1986, wenn die Änderungen für das volle Jahr gelten, betragen sie rd. 22 Mio. DM/Bund. Sie werden durch Minderausgaben an anderer Stelle erbracht.

